



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 25. März 2024

Beschluss 133; Aktenzeichen 0.11.3.1-24.6725; IDG-Status: öffentlich

Gebundene Ausgaben, massgebende amtliche Publikation, Weisung

Sachverhalt

Die Gemeindebehörden dürfen Ausgaben bewilligen, welche die Kompetenzhöhe gemäss Gemeindeordnung übersteigen, sofern sie gebunden sind. Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe und Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

Unklar ist, ob solche Ausgabenbewilligungen amtlich publiziert werden müssen. Das Gemeindegesetz des Kantons Zürich (GG) und die Gemeindeverordnung des Kantons Zürich (VGG) verpflichten die Gemeinden und Zweckverbände nicht ausdrücklich zu einer Veröffentlichung der Beschlüsse über gebundene Ausgaben. Auch dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) ist keine ausdrückliche Verpflichtung zur Publikation solcher Entscheide zu entnehmen.

Hingegen sind die Stimmberechtigten berechtigt, den Entscheid einer Behörde zur Bewilligung gebundener Ausgaben mit Rekurs in Stimmrechtssachen anzufechten. Sie können damit überprüfen lassen, ob eine Ausgabe wirklich gebunden ist und von der Behörde bewilligt werden durfte, oder ob sie als neue Ausgabe allenfalls von den Stimmberechtigten hätte bewilligt werden müssen.

Aus diesem Grund ist die Öffentlichkeit über die Beschlüsse zur Bewilligung gebundener Ausgaben zu informieren, die wegen ihrer Höhe in die Kompetenz der Stimmberechtigten fallen würden.

Wird die Bewilligung gebundener Ausgaben amtlich publiziert und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, so besteht nach Ablauf der fünftägigen Rechtsmittelfrist Rechtssicherheit. Der Beschluss der Behörde kann danach nicht mehr angefochten und die Gebundenheit der Ausgabe somit nicht mehr bestritten werden. Werden demgegenüber solche Beschlüsse nicht amtlich publiziert, ist allenfalls damit zu rechnen, dass sie auch später noch, ab Zeitpunkt der Kenntnisnahme, mit einem Rekurs in Stimmrechtssachen angefochten werden.

Die Bezirksräte und das Gemeindeamt des Kantons Zürich empfehlen deshalb, Beschlüsse der Behörden zur Bewilligung gebundener Ausgaben amtlich zu publizieren und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, wenn die gebundene Ausgabe eine Betragshöhe erreicht, die bei neuen Ausgaben die Stimmberechtigten entweder an der Urne oder in der Gemeindeversammlung hätten bewilligen müssen.

Erwägungen

In der Praxis besteht bezüglich der Frage, ob Beschlüsse über gebundene Ausgaben amtlich publiziert werden müssen Rechtsunsicherheit. Mit dieser Weisung soll die Unsicherheit beseitigt und eine klare Handlungsweisung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde erlassen werden.

Gemäss Art. 24 der Gemeindeordnung (GO) ist für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen der Gemeinderat zuständig.

Die Bewilligung von gebundenen Ausgaben ist in § 105 GG geregelt. Die Publikationspflicht lässt sich im Grundsatz auf § 14 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) abstützen.

Die amtliche Publikation von Beschlüssen über gebundene Ausgaben beseitigt Rechtsunsicherheiten und ist administrativ einfach umzusetzen. Nachteile sind keine erkennbar, weshalb der Empfehlung der Bezirksräte und des Gemeindeamtes vom August 2021 uneingeschränkt gefolgt werden kann.

Beschluss

1. Per 1. April 2024 wird folgende Weisung erlassen:
Wird vom Gemeindevorstand, der Schulpflege oder einer eigenständigen Kommission eine gebundene Ausgabe bewilligt, die eine Beitragshöhe erreicht, die bei neuen Ausgaben die Stimmberechtigten entweder an der Urne oder in der Gemeindeversammlung hätten bewilligen müssen, ist der entsprechende Beschluss durch die jeweils zuständige Abteilung amtlich zu publizieren.
2. Mangels unmittelbarer Verbindlichkeit für Private wird auf die amtliche Publikation mit Rechtsmittelbelehrung dieser Weisung verzichtet.
3. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt,
 - 3.1. den Beschluss gemäss Ziff. 1 vorstehend in der systematischen Rechtssammlung der Gemeinde Birmensdorf zu veröffentlichen,
 - 3.2. im Vorlagenmanagement ein Textbaustein für die massgebend amtliche Publikation zu erstellen.
4. Mitteilung an:
 - Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, (per E-Mail durch die Abteilung Präsidiales), zur Kenntnis
 - Primarschule Birmensdorf, (per E-Mail durch die Abteilung Präsidiales), zur Kenntnis
 - Rechnungsprüfungskommission Birmensdorf, Kurt Imhof, Präsident, (per E-Mail durch die Abteilung Präsidiales), zur Kenntnis

Im Auftrag des
Gemeinderats Birmensdorf


Céline Haller
Schreiberin